

Einvernehmen mit der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit und bedarf der Zustimmung des Ministers für Aufbau.

§ 4

(1) Die Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gemäß § 2 sind bis zum 30. September 1956 zu besetzen und arbeitsfähig zu gestalten.

(2) Gemäß § 2 sind die Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, je nach Art und Größe, mit Fachingenieuren, Technikern oder qualifizierten Meistern — mit entsprechender Betriebspraxis — zu besetzen.

§ 5

(1) Die Einsetzung und Abberufung der Leiter bzw. der Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sowie der Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten hat im Einvernehmen mit der jeweils übergeordneten Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu erfolgen. Diese kann in begründeten Fällen eine Abberufung von Mitarbeitern der Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit fordern.

(2) Alle Mitarbeiter der Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sowie die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten haben sich Überprüfungen durch die Hauptinspektion zu unterziehen.

Abschnitt II

Aufgaben der Hauptinspektion

§ 6

Die Hauptinspektion hat folgende Aufgaben:

1. Den Minister bei der Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen.
2. Die Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gemäß § 2 anzuleiten und zu kontrollieren.
- 3- Ausarbeitung und Herausgabe von Richtlinien für die Verbesserung des Arbeitsschutzes, zur Erleichterung der Arbeit und zur Erhöhung der technischen Sicherheit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel auf der Grundlage der Arbeitsschutzgesetzgebung.
4. Übertragung aller gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit auf den gesamten Bereich des Ministeriums für Aufbau.
5. Untersuchung und Auswertung tödlicher Unfälle, Katastrophen und Massenunfälle, Herausgabe entsprechender Anweisungen zur Vermeidung einer Wiederholung solcher Unfälle.“
6. Die Festlegung der Investitions- und Generalreparaturobjekte aus Mitteln des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu überprüfen sowie deren Realisierung zu kontrollieren.
7. Übertragung überbetrieblicher Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit.
8. Anleitung bei der Fassung der Arbeitsschutzvereinbarungen zum Betriebskollektivvertrag (BKV) zu geben und den Erfüllungsstand der Vereinbarungen zu kontrollieren.
9. Ausarbeitung von Richtlinien für die Schulung der Betriebsverantwortlichen und der Werk tätigen, Einflußnahme auf die Lehrpläne der Hoch- und Fachschulen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sowie Durchführung zentraler Schulungen und Lehrgänge.

10. Ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in enger Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, Hauptabteilung Arbeitsschutz, den Gewerkschaften, der Kammer der Technik und den Forschungsinstituten. Erfahrungsaustausch mit den sozialistischen Ländern und anderen Ländern über Probleme des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit anzuregen und zu pflegen.

11. Zusammenfassung und Auswertung der durch die Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Hauptverwaltungen und den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke bearbeiteten Statistiken und Unfallanalysen bis zum 30. des dem Berichtsquartal folgenden Monats und Zu- leitung dieser Auswertung an den Minister.

12. Die Heranziehung von Mitarbeitern betrieblicher Inspektionen zu besonderen Einsätzen. Die Einsätze erfolgen auf Vorschlag des Leiters der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der zuständigen Hauptverwaltung. Die den Betrieben dadurch entstehenden Kosten, wie Reise-, Tage- und Übernachtungsgelder, sind vom delegierenden Betrieb zu tragen.

13. Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Mitarbeiter der Hauptinspektion berechtigt, ohne vorherige Anmeldung alle den Hauptverwaltungen, den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und Kreise unterstellten Betriebe und Baustellen zu besichtigen und zu überprüfen.

Abschnitt III

Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Hauptverwaltungen

§ 7

Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Hauptverwaltungen haben im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Den Leiter der Hauptverwaltung bei der Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen.
2. Zu veranlassen, daß bei der Planung, Errichtung und Erweiterung sowie Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen in den unterstellten Betrieben die neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnisse angewendet werden und die Durchführung des Abschnittes II § 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) gewährleistet wird.
3. Zu veranlassen, daß bei der Anwendung neuer oder veränderter Arbeitsverfahren und bei der Verwendung neuer Roh-, Werk- und Hilfsstoffe die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.
4. Zu veranlassen, daß in Betriebsräumen und an Arbeitsplätzen durch Strahlen, Gase, Dämpfe, Staub, ungenügende Beleuchtung sowie durch mangelhafte Be- und Entlüftung und Beheizung keine Gefahren auftreten können.
5. Zu kontrollieren, daß Maschinen und Einrichtungen, deren Bedienung und Handhabung besonders gefährlich ist, nur von solchen Personen bedient werden, die die notwendige Ausbildung sowie die erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzen.
6. Zu prüfen, ob die Sicherheitsvorschriften der Betriebe den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und geeignet sind, Betriebsunfälle auszuschalten. Bei der Ausarbeitung betrieblicher Arbeitsschutz-